

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 4662/-2525  
Telefax: 040/ 42843- 2378  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843- 4318/4319  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)



10 O 263/10



## B E S C H L U S S

vom 2.8.2010

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH, [REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Nümann + Lang,  
Kriegsstraße 45, 76133 Karlsruhe,  
Gz.: JD/0191/10,

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegner -



beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10 , durch

den Vorsitzenden [REDACTED]

die Richterin am [REDACTED]

den Richter am [REDACTED]

EINGEGANGEN

05. AUG. 2010

NÜMANN, LANG  
zug.

- I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird den Antragsgegnern bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die Tonaufnahmen des musikalischen Werkes „MONSTA“ des Interpreten „CULCHA CANDELA“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

- II. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von € 10.000,00 zu tragen.

### Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Die Verbots- bzw. Unterlassungsansprüche folgen aus den §§ 97, 78, 85, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

#### I.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen einer

urheberrechtlich geschützten Musikaufnahme durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 2. Aufl., § 105 Rn. 8), wobei der Antragstellerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (Kefferpütz a. a. O., Rn. 13; Zöller-Vollkommer, Zivilprozessordnung, 28. Aufl., § 32 Rn. 16). Da die ins Internet gestellte Musikaufnahme auch in Hamburg aufgerufen werden konnte, ist das Landgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig (vgl. Kefferpütz a. a. O., Rn. 15; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 105 Rz. 9).

## II.

Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der tenorierten, aus § 97 Abs 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsansprüche gegen die Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

### 1.

Es ist glaubhaft gemacht worden, dass die Antragstellerin das ausschließliche Recht zum öffentlichen Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) der streitgegenständlichen Tonaufnahmen in Filesharing-Netzwerken teils originär als Tonträgerherstellerin (§ 85 UrhG), teils durch Einräumung exklusiver Nutzungsrechte durch die ausübenden Künstler und den Produzenten (§§ 31 Abs. 1, 73, 78 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) erworben hat. Trotz der Übertragung von Nutzungsrechten auf die Universal Music GmbH ist der Antragstellerin jedenfalls als ausschließlich Berechtigter der vorherigen Stufe ein (negatives) Verbotsrecht gegenüber rechtswidrigen Verwertungshandlungen Dritter außerhalb der Lizenzkette verblieben (vgl. Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 14.12.2009, Az.: 6 W 13/10). Ein nach wie vor bestehendes eigenes schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung ist glaubhaft gemacht worden.

### 2.

Es ist weiter glaubhaft gemacht worden, und zwar insbesondere durch die eidesstattliche Versicherung des [REDACTED] vom 08.04.2010, dass unter der IP-

Adresse [REDACTED] am 07.04.2010 um 01:55:48 Uhr die streitgegenständliche Musikaufnahme über ein Filesharing-System im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und herunter geladen werden konnte. Da diese Nutzung der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 78 Abs. 1 Nr. 1, 85 UrhG ausschließlich der Antragstellerin bzw. der Universal Music GmbH vorbehalten und ohne deren Einverständnis erfolgt ist, ist sie widerrechtlich gewesen.

### 3.

Die Antragsgegner haben für diese Rechtsverletzungen einzustehen. Die IP-Adresse ist aufgrund der von der Deutschen Telekom AG erteilten Auskunft dem Internetanschluss der Antragsgegner zuzuordnen. Zwar kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass sie beide selbst die Rechtsverletzung begangen haben. Es könnten auch Familienmitglieder oder andere Dritte den Internetanschluss genutzt und die Rechtsverletzungen begangen haben. Die Antragsgegner müssen sich dies aber jedenfalls nach den Grundsätzen der Störerhaftung zurechnen lassen, da sie in ihrem Macht- und Verantwortungsbereich geschahen (vgl. LG Hamburg, MMR 2006, 700; LG Hamburg MMR 2007, 131; LG Hamburg MMR 2008, 685; LG Mannheim ZUM-RD 2007, 252, LG Leipzig MMR 2009, 219; strenger: OLG Frankfurt/M. GRUR-RR 2008, 73; LG Mannheim, MMR 2007, 267). Dass die Antragsgegner irgendwelche Sicherungsmaßnahmen ergriffen haben, um die Verletzung absoluter Rechte zu verhindern, ergibt sich nicht.

### 4.

Die danach den Antragsgegnern zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre neben einer Einstellung der Nutzung die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Möhring/Nicolini/Lütje, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 120, 125; Schrickler/Wild, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 42; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rz. 41, 42; v. Wolff in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 2. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

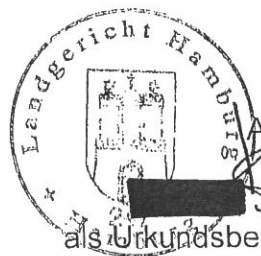
### III.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr, zu deren Beseitigung durch Abgabe einer strafbewehrten

Unterlassungsverpflichtungserklärung die Antragsgegner sich nicht veranlasst gesehen haben. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache selbst geboten zügig behandelt. Von dem Namen und der Anschrift der Antragsgegner hat sie erst aufgrund einer am 11.06.2010 mit dem zugesandten Passwort zu entschlüsselnden Mitteilung der Deutschen Telekom AG Kenntnis erlangt. Daraufhin ist eine Abmahnung erfolgt.

#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.



Ausgefertigt:

 Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle